



# Satzung des Musikvereins Uhingen e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Uhingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Uhingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikerverbände. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere in Uhingen, aufzubauen und zu erhalten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Musikerverbände, seiner Unterverbände und Vereine
- (3) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Beträgen kann geleistet werden. Zahlungen in angemessener Höhe sind zulässig.

## § 3

### Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker und die Mitglieder des Beirats gemäß § 8 dieser Satzung. Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 5 dieser Satzung geregelt.

- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den schriftlichen Antrag, der bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss, entscheidet der Beirat. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Beirat mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesvereinigung Deutscher Musikerverbände verstößt, kann vom Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Vorher ist dem Mitglied binnen 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Die Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltung des Vereins zu den vom Beirat beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- (3) Zur finanziellen Ausstattung des Vereins werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, die zu Beginn der Mitgliedschaft, bzw. des Kalenderjahres zu entrichten sind.

- (4) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- (5) Den Mitgliedern steht es frei, durch Spenden und höhere Beiträge die Zwecke des Vereins zu fördern.

## § 5

### Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Beirat zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 6

### Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Beirat
  - c) der geschäftsführende Vorstand/ Vorstand gem. § 26 BGB
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme eines Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

## § 7

### Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Beirat mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Uhingen oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Beirat kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Beirat fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch

kann die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

- (3) Die Generalversammlung leitet einer der Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit (50% plus 1 Stimme) aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Wahlen werden offen durchgeführt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Die Generalversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
  - d) die Wahl des Beirats und der Kassenprüfer
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Beirats betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Beirat an die Generalversammlung verwiesen hat
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) den Austritt aus der Bundesvereinigung Deutscher Musikerverbände

## **§ 8 Der Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
  - a) höchstens drei Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB)
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) mindestens vier Beisitzern, von denen mindestens zwei aktive Musiker sind
- (2) Der Beirat wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Beiratsmitglieder beantragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent und der Seniorenbetreuer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.
- (4) Der Beirat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

- (5) Der Beirat hat das Recht, im Interesse des Vereins von 1.000 € bis zu 2.000 €, bei der Beschaffung von Musikinstrumenten im Rahmen der verfügbaren Mittel von 2.000 € bis zu 4.000 € je Instrument, zu verausgaben. Höhere Ausgaben müssen von der Generalversammlung beschlossen werden (Innenverhältnis).

## **§ 9**

### **Geschäftsführender Vorstand/ Vorstand gem. § 26 BGB**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus höchstens drei Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Einer der Vorsitzenden leitet die Versammlungen.
- (4) Die Vorsitzenden haben das Recht, zu Beratungen des Beirats andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen zuzuziehen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, im Interesse des Vereins bis zu 1.000 €, bei der Beschaffung von Musikinstrumenten im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu 2.000 € je Instrument, zu verausgaben. Höhere Ausgaben müssen zuerst vom Beirat und dann ggf. von der Generalversammlung beschlossen werden (Innenverhältnis).

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt einer der Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren, Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- (2) Der Kassier hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung der Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung jährlich dem Verein in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

## **§ 12**

### **Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils drei Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 14**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Erhalt, die Pflege und die Förderung der Volksmusik unseres Volkes, insbesondere in Uhingen.
- (3) Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit der selben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Generalversammlung beschließt etwas anderes.

---

Vorstehende Satzung basiert auf der Urfassung vom 30. Oktober 1971. Die durch diese Neufassung neu entstandene Satzung ist am 17. März 2011 von der Generalversammlung angenommen worden. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.